



**Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Schön**, Vizepräsident der Max-Planck-Gesellschaft, ist Direktor am Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen in München. Zusätzlich ist er Honorarprofessor für Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts- und Steuerrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Nach dem Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bonn und Habilitation für Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts- und Steuerrecht (1992) übernahm der gebürtige Bonner seinen ersten Lehrstuhl an der Universität Bielefeld. 1996 kehrte er als Direktor des Instituts für Steuerrecht und des Zentrums für Europäisches Wirtschaftsrecht an die Universität Bonn zurück. 2002 folgte er dem Ruf der Max-Planck-Gesellschaft.

Zu den wissenschaftlichen Schwerpunkten von Professor Schön zählen u. a. die Schranken staatlicher Steuersouveränität und die Wettbewerbsfaktoren Steuerrecht und Unternehmensrecht. Im Vordergrund stehen neben klassischen Grundthemen rechtsstaatlicher Steuergesetzgebung die Fragenkreise des vergleichenden, europäischen und internationalen Unternehmenssteuerrechts, die rechtlichen und rechtspolitischen Probleme des grenzüberschreitenden Steuerwettbewerbs sowie die Wechselwirkung zwischen privatrechtlicher und steuerrechtlicher Normensetzung.

EY-Partner Martina Ortmann-Babel und EY-Direktor Hermann O. Gauß sprachen mit Professor Schön über Reformen im Steuerrecht, alte und neue Dogmen sowie den Druck im internationalen Wettbewerb. Den zweiten Teil unseres Interviews veröffentlichen wir in der nächsten Ausgabe des Tax & Law Magazine.

# „Wollen wir in systematischer Schönheit sterben?“

Für unsere Wissensgesellschaft ist es notwendig, Forschung und Entwicklung (F&E) steuerlich zu fördern. Die internationale Konkurrenz rechtfertigt einen Verstoß gegen die Grundüberzeugung, dass die steuerliche Bemessungsgrundlage möglichst breit aufzustellen ist. Ein Gespräch mit Professor Wolfgang Schön.

*Union und SPD haben sich nicht dazu durchringen können, die Steuerliche Förderung von F&E in ihren Koalitionsvertrag hineinzuschreiben. War dies eine kluge Entscheidung?*

**Professor Schön:** Wir haben seit den achtziger Jahren ein Leitbild, das da lautet: Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, Abschaffung von Steuervergünstigungen und Sonderabschreibungen, dies gekoppelt mit einer Senkung der Steuersätze. Wenn man jetzt F&E-Aufwendungen durch Sonderabschreibungen, überproportionale Betriebsausgabenabzüge oder Sondersteuersätze begünstigen würde, dann würde man zum ersten Mal im Unternehmensteuerrecht wieder auf breiter Front eine Steuervergünstigung einführen.

*Und - wäre das schlimm?*

**Professor Schön:** Es gibt auch aus der Wissenschaft ganz erhebliche Bedenken dagegen. Die großen steuerpolitischen Reformkonzepte, wie etwa der Entwurf von Paul Kirchhoff oder der von Joachim Lang sehen ja gerade vor, durch eine durch keinerlei Lenkung veränderte breite

Bemessungsgrundlage zu einer niedrigen und einfachen Besteuerung zu kommen. Ich selber war ursprünglich auch der Meinung: Bleiben wir doch bei dem klaren Modell.

*Das klingt, als ob Sie Ihre Meinung inzwischen geändert haben.*

**Professor Schön:** Das Problem ist der internationale Steuerwettbewerb um mobile Investitionen. Wenn sich andere Staaten dafür entscheiden, entweder über erweiterte Betriebsausgabenabzüge oder Sondersteuersätze auf IP-Anlagen (intellectual property) zu agieren, dann stehen wir vor der Frage: Wollen wir gewissermaßen in systematischer Schönheit sterben, oder wollen wir auch entsprechend agieren? Und ich komme immer mehr zu dem Schluss, dass wir an der Stelle pragmatisch sein und akzeptieren sollten, dass es einen Wettbewerb gibt. Ich spreche hier ausdrücklich von einer Sondersituation, es geht um ein Steuerrecht in der Wissensgesellschaft.

*Wie lässt sich eine Privilegierung von F&E gesellschaftlich begründen?*

**Professor Schön:** Der F&E Aufwand schafft nicht nur private Güter, die allein dem konkreten Unternehmen nützen. Es entstehen vielmehr auch Externalitäten, d. h. das Wissen in der gesamten Gesellschaft wird gemehrt, das Ausbildungsniveau steigt, es gibt Netzwerkeffekte zwischen Hochschulen und Unternehmen, es entstehen ganze Agglomerationen aus Know-how.

*Welchen Förderweg empfehlen Sie?*

**Professor Schön:** Geht man den Weg einer offenen Subvention über Projektförderungen, ist das Antragsverfahren gerade für KMU oft sehr schwer zu bewerkstelligen. Die Alternative ist der Weg der steuerlichen Entlastung. Man gibt den Unternehmen die Möglichkeit, erst einmal in Vorlage zu gehen, selbst die Entscheidungen für Investitionen in F&E zu treffen und sich dann die Unterstützung bei den Finanzämtern abzuholen. International geht der Trend ganz eindeutig in diese Richtung.

## „Wir sehen, dass der Wettbewerb um mobile Finanzmittel und Immaterialgüteranlagen ungebremsst ist, und an diesem muss sich Deutschland auch beteiligen.“

*Ein englischer Kollege hat kürzlich die globale Entwicklung im Steuerrecht als STIM-STERITY, zusammengesetzt aus STIMULUS und AUSTERITY, bezeichnet. Damit beschreibt er ein Nebeneinander oder Konkurrieren von steuer- und fiskalpolitischen Anreizen und Sparprogrammen zur Haushaltskonsolidierung.*

**Professor Schön:** Das trifft es recht gut. Seit der Finanzkrise 2008 und der folgenden Staatsschuldenkrise 2009/2010 herrscht einerseits in Europa ein Konsens, dass die Staatsfinanzen konsolidiert werden müssen, dass die Schuldenpolitik aufhören muss, dass wir ausgeglichene Haushalte anstreben. Das führt zunächst einmal zu der Annahme: Die Steuersätze sollen da bleiben, wo sie sind. Sie können vielleicht mal steigen, man spricht auch von der Wiedereinführung von Vermögensteuern oder Erhöhung von Erbschaftsteuern, aber runter geht's nicht mehr. Auf der anderen Seite ist der internationale Wettbewerb um Kapital nicht weggefallen. England zum Beispiel spart, und gleichzeitig senkt die Regierung den Körperschaftsteuersatz und führt die Patentbox ein. D. h., wir sehen, dass der Wettbewerb um mobile Finanzmittel und Immaterialgüteranlagen ungebremsst ist, und an diesem muss sich Deutschland auch beteiligen. Den kann man nicht aus Rücksicht auf fiskalische Disziplin wegradieren.

*Was sollte die Bundesregierung tun?*

**Professor Schön:** Der internationale Wettbewerb verlagert sich auf bestimmte Arten von Einkünften und be-

stimmte Investitionsformen. Auch Bundeskanzlerin Angela Merkel sagt, dass ein Land von der Innovationskraft seiner Menschen lebt und Bildung der wichtigste Rohstoff unserer Zeit ist. Folglich müssen wir unser Steuerrecht konsequent darauf abklopfen, wobei wir keine Großreform benötigen.

*EY dokumentiert in seinem Worldwide R&D Incentives References Guide die Vielfältigkeit der steuerlichen und nichtsteuerlichen Förderlandschaft in über 30 Ländern. Deutschland kennt keine spezifische steuerliche Förderung und ist mit nur zwei nichtsteuerlichen Förderungen international wenig aktiv. Wie kann die deutsche Politik im Wettbewerb um die Wissensgesellschaft unsere Unternehmen fiskalisch unterstützen?*

**Professor Schön:** Der Überblick über die R&D Incentives, den Sie geben, macht eigentlich eines deutlich. Im Kern gibt es zwei unterschiedliche Modelle im Steuerrecht. Das eine besteht darin, den wirklichen Betrieb von F&E-Einrichtungen zu fördern, z. B. durch Sonderabschreibungen oder Steuergutschriften, die in einer Verlustphase ausgezahlt werden können. Das sind letztlich Investitionszulagen. Die Alternative sind die berühmten Patentboxen, die überall in Europa auftauchen und nun auch in England eingeführt werden. Der Unterschied ist für mich folgender: Mit der Patentbox wird im Grunde nur das Halten und Verwalten von Immaterialgütern belohnt. Egal wo die Forschung stattgefunden hat. D. h., auch England zielt damit gar nicht darauf ab, F&E im eigenen Land zu fördern, sondern F&E, die anderswo geleistet worden ist, mit den wirtschaftlichen Erträgen nach England zu verlagern. Das ist für eine Standortpolitik zu wenig. Eine Standortpolitik muss die lokalen Forschungseinheiten fördern, die sich mit lokalen Hochschulen vernetzen, bei denen auch mal unter Konkurrenten ein Personalaustausch stattfindet. Das geht nur über die unmittelbare steuerliche Förderung.

*Unternehmen gehen mit F&E ein großes Risiko ein. Muss der Gesetzgeber risikofreudigen Unternehmen bei der Verlustnutzung wieder mehr entgegenkommen?*

**Professor Schön:** Ich halte das für ganz dringend. Gerade die innovative Forschung ist eine riskante Forschung. Riskant bedeutet, dass besonders hohe Erträge entstehen können. Dass diese besteuert werden, daran zweifelt eigentlich niemand. Es können aber auch Verluste entstehen, die verrechnet werden können müssen und das möglichst zeitnah. Die ökonomische Theorie fordert ja sogar eine negative Einkommensteuer unmittelbar bei der Verlustentstehung, was fiskalisch vielleicht schwer zumutbar wäre.

*Stattdessen schränkt die Politik die Verlustverrechnung ein. Ist die Sorge um eine Erosion der Staatseinnahmen hier berechtigt?*

**Professor Schön:** Manchmal glaube ich, in der Steuerpolitik herrscht die Vorstellung, dass Verluste etwas seien, was ein Unternehmen nach Belieben gestalten kann. So etwas

gibt es hier und da im Bereich der Konzernsteuerpraxis. Es hat auch Verluste aufgrund von Lenkungsnormen gegeben, die künstlich in den Bilanzen entstanden sind, was die Politik aber auch so gewollt hat. Doch der größte Teil der Verluste ist nach wie vor real. Und es trifft letztlich auch den Staat, wenn eine Einschränkung der Verlustverrechnung dazu führt, dass Unternehmen innovative Risiken von vornherein nicht eingehen. Ein Unternehmen zu betreiben, bedeutet eben etwas anderes, als eine sichere Anlage mit drei Prozent Rendite im Depot zu halten.

*Mögen Sie das jetzt unabhängig von F&E?*

**Professor Schön:** Eine umfassende Verlustverrechnung muss generell für alle Unternehmen gelten. Das Innovative an der Innovation ist ja, dass wir nicht wissen, wo sie stattfindet. Deswegen sind alle spezifischen Entlastungen, die der Gesetzgeber hier und da einführen wollte oder eingeführt hat – für Wagniskapitalgesellschaften, für Sanierungsfälle, für bestimmte Branchen – nur Stückwerk. Innovation kann technisch, organisatorisch oder auch finanziell sein, z. B. wenn sie dazu führt, dass sich die Kapitalmärkte verbessern. Das sind alles Risiken, die ein Unternehmen eingehen können muss. Und es muss bei allen Risiken eine Symmetrie zwischen Anerkennung der Gewinne, auf die dann Steuern gezahlt werden, und steuerlicher Anerkennung der Verluste geben.

*Ist damit auch eine Vorschrift wie der § 8c KStG kontraproduktiv?*

**Professor Schön:** Sie trifft vor allem die kleinen Unternehmen, die im Gegensatz zu großen Unternehmen nicht in der Lage sind, den Verlust aus einer Innovationsinitiative mit anderen Gewinnen im Konzern zu verrechnen.

*Sollte man auch die steuerliche Ungleichbehandlung von Eigenkapital und Fremdkapital überdenken?*

**Professor Schön:** Es gibt interessante Ideen zur Gleichbehandlung von Fremd- und Eigenkapital. Die spannendste davon ist die allowance for corporate equity ...

*... der Abzug eines fiktiven Zinses auf Eigenkapital ...*

**Professor Schön:** ... wie sie in Belgien eingeführt ist und in Brasilien schon lange existiert. Und Italien hat dies in Teilen jetzt zum Beispiel auch. Das Problem ist nur – das ist teuer. Man muss überlegen, welchen Prozentsatz vom Eigenkapital der Dax-Unternehmen man denn wirklich auf der Ebene der Körperschaftsteuer freistellen würde und wie man das haushaltsmäßig ausgleichen möchte. So etwas gibt es nicht zum Nulltarif.

*Auf dem Weg in die Wissensgesellschaft verändern sich die relevanten Wirtschaftsgüter. Wie soll der Staat mit intellektuellen Gütern speziell der Digital Economy verfahren? Wie lässt sich die inländische Wertschöpfung stärker erfassen?*

**Professor Schön:** Das ist eine Kernfrage in der Debatte um die Steuergestaltung von Apple, Google, Ikea oder Starbucks. Es hat diese Diskussion auch schon im Vorfeld der Einführung der Funktionsverlagerungsbesteuerung gegeben. Der Wunsch vieler Unternehmen: Erst alle Abzüge im Inland in Anspruch nehmen zu wollen und dann die Wertschöpfung steuerfrei ins Ausland zu verlagern – das ist dann doch des Guten zu viel.



*Soll die Verlagerung von immateriellen Wirtschaftsgütern steuerlich restriktiver behandelt werden, zum Beispiel durch Einführung einer Art „Lizenzschranke“?*

**Professor Schön:** Das halte ich für einen falschen Ansatz. Schon die Zinsschranke hat Probleme genug. Aber bei der Zinsschranke kann ich wenigstens im Verhältnis zum Eigenkapital und zum Gewinn eine relativ klare Zuordnung vornehmen. Ich kann zum Beispiel eine Zuordnung des Zinses zum EBIT relativ klar berechnen. Ich kann vor allem auch bei der Konzern-Escape-Klausel eine Relation zwischen Eigenkapital und Fremdkapitalfinanzierung festlegen. Das alles kann man bei den Lizenzgebühren nicht.

*Sie raten also von einer Lizenzschranke ab?*

**Professor Schön:** Ich rate dem Gesetzgeber dringend davon ab. Es wird sich nicht operationalisieren lassen, wo die guten Lizenzgebühren aufhören und die bösen Lizenzgebühren anfangen. Man muss vielleicht darüber nachdenken, ins Ausland abfließende Lizenzgebühren je nach Steuerlast und Steuerniveau im Empfängerstaat mit einer Quellensteuer zu erfassen. Oder einen umgekehrten Tax Credit zu geben, bei dem man die steuerliche Abzugsfähigkeit im Inland teilweise von der tatsächlichen Steuerbelastung beim Empfänger abhängig macht. Das ist ein Vorschlag, den Professor Sven Olof Lodin (Uni Stockholm) vor über einem Jahr gemacht hat und der inzwischen auch international als Inverted Tax Credit diskutiert wird. Dies wäre ein intelligenterer Weg als eine Lizenzschranke.

*Im 2. Teil des Interviews, das wir in der nächsten Ausgabe des Tax & Law Magazine veröffentlichen, äußert sich Professor Schön zur BEPS-Debatte um Steuergestaltung.*